

„Veröffentlichung der Anschrift von Personen des Verbands und der Vereine in den Internetseiten des Landesverbandes „www.LVWI.de“

Zweck und Ziel der Veröffentlichung

Der Landesverband Württembergischer e.V. baut eine Internet-Website (www.LVWI.de) auf, in der Informationen über den Verband und die Organisation der Imkerschaft - neben anderen Angeboten - dargestellt werden sollen.

Hierzu sind auch die Funktionsträger der Vereine und des Verbandes zu nennen. Dies ist im Interesse des Verbandes und der Mitglieder und dient den satzungsgemäßen Zwecken des Verbandes.

Mit der Veröffentlichung in diesem zeitgemäßem Medium wollen wir erreichen, dass der Verband und die Vereine in der Öffentlichkeit **besser** wahrgenommen werden können und die Kontaktaufnahme für Mitglieder und Interessenten leichter wird.

Insbesondere werden diejenigen angesprochen, die heute mit dem Internet bereits selbstverständlich umgehen und mit diesem Medium weite Bereiche Ihrer Aktivitäten begleiten.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Veröffentlichung solcher Daten möglich. Wir beschränken uns hier auf das Notwendigste.

Hierzu nachstehend ein Auszug aus dem Merkblatt des Innenministeriums Baden-Württemberg „Datenschutz im Verein“ Stand 02/2005

3.2.6.1 Veröffentlichung von Daten der Funktionsträger im Internet

Die Veröffentlichung von Daten der Funktionsträger eines Vereins durch den Verein und/oder durch den Verband stellt eine Datenübermittlung im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG dar. Nach dieser Vorschrift ist eine allgemeine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins und/oder des Verbandes erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Veröffentlichung überwiegt.

Für den Verein und/oder Verband ist ein **berechtigtes Interesse** anzuerkennen, die **Anschriften der Funktionsträger zu veröffentlichen**. Insbesondere gehört es bei einem landesweiten Verband dazu, dass er nicht nur sich selbst und seine Funktionsträger, sondern auch die seiner Mitgliedsvereine mit ihren jeweiligen Ansprechpartnern auf diese Weise öffentlich vorstellt und bekannt macht. **Überwiegende schutzwürdige Belange** derjenigen, deren Adressen veröffentlicht werden, sind **nicht ersichtlich**. Die Funktionsträger vertreten ihren Verein nach außen und dürfen dementsprechend auch öffentlich bekannt gemacht werden. Im Übrigen dürfte es auch im Eigeninteresse der Funktionsträger als Verantwortliche ihres Vereins oder Verbandes entsprechen, sich für diesen werbend in der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Dem Schutz des Betroffenen kann es dienen, dass an Stelle der privaten Adresse eine Kontaktadresse angegeben wird (z.B. die Adresse des Vereins) und dass die Angabe der privaten Telefon-, Telefax- und Mobilfunk-Nummer sowie der privaten E-Mail-Adresse freiwillig ist. Der Veröffentlichung muss auch in Zukunft jederzeit widersprochen werden können.

Da eine Veröffentlichung im Internet mit erheblich mehr Risiken behaftet ist, weil

- die Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine dem Bundesdatenschutzgesetz vergleichbaren Schutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der Daten nicht garantiert ist,

müssen die **Betroffenen** darüber **informiert werden**. Dies kann dadurch geschehen, dass der Verein z. B. im Rahmen seiner Vorstandssitzungen und in seiner Verbandszeitung oder in Rundschreiben auf die Veröffentlichung im Internet hinweist.

Merkblatt des Innenministeriums Baden Württemberg/Datenschutz im Verein/Stand 02/2005

Der Landesverband wird nur folgende Daten seiner Funktionsträger veröffentlichen:

Name
Vorname
Funktion
Strasse und Nr.
Postleitzahl
Ort
Telefon
Email-Adresse

und auch nur dann, wenn die betreffende Person nach dieser öffentlichen Bekanntgabe im Verbandsorgan „Bienenpflege“ nicht **innerhalb vier Wochen** schriftlich **widersprochen** hat.

Der Veröffentlichung kann grundsätzlich auch später jederzeit widersprochen werden.

Wir weisen ausdrücklich auf die Risiken einer Veröffentlichung im Internet hin, weil

- die Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine dem Bundesdatenschutzgesetz vergleichbaren Schutzbestimmungen kennen
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der Daten nicht garantiert ist.

Welcher Personenkreis kommt für die Veröffentlichung im Internet in Frage?

Auf der **Ebene des Landesverbandes** sollen

- die Vorstände des Landesverbandes
- die Wahlkreisvorsitzenden
- die Obleute des Landesverbandes
- die 1. Vorsitzenden der Bezirksvereine
- die Referenten
- die Betreuer der Mutterstationen
- ähnliche Funktionen

genannt werden

Die Pflege dieses Datenbestandes wird durch den Landesverband wahrgenommen werden.

Mit der Veröffentlichung in der „Bienenpflege“ und nach Ablauf der Einspruchsfrist, werden wir die genannten Funktionsträger in das Internet einstellen.

Für **nach** dieser Veröffentlichung neu benannte Funktionsträger haben wir nachstehende „Einwilligungserklärung“ vorbereitet, die **künftig** von den neu benannten Funktionsträgern zu unterschreiben ist und dem Verband mit der Meldung des Vereins über Änderungen in der Vorstandschaft einzureichen ist.“